

Satzung des TSV Malsheim e.V., Stand November 2017**§ 1****Name und Sitz des Vereins**

1. Der 1903 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Malsheim e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 71272 Malsheim, Albstraße 14, Postfach 2005, Kreis Böblingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg unter der Nummer 176 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2**Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4**Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein wird dort unter der Mitgliedsnummer 03-072 geführt.

§ 5**Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliederzahl ist nicht beschränkt.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, solche unter 14 Jahren als Kinder. Sie sind außerordentliche Mitglieder und haben kein Stimmrecht. Der Übergang zum ordentlichen Mitglied erfolgt automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Beitragspflicht als ordentliches Mitglied beginnt mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr.
3. Mitglieder im TSV können auch juristische Personen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss. Die juristischen Personen sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Hauptausschusses. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten und von diesem dem Hauptausschuss vorzulegen ist. Bei außerordentlichen Mitgliedern ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Aufnahmeantrag wird im Hauptausschuss befürwortet oder abgelehnt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

5. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter die Satzung und eventuelle Richtlinien des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören.
Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch den Tod.
 - durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zu erfolgen hat. Nach dem Eingang dieser Erklärung bei der Geschäftsstelle endet die Mitgliedschaft.
 - durch den Ausschluss aus dem Verein, welcher nur vom Hauptausschuss, beschlossen werden kann,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Mahnung erfolgt nach 4 Wochen; nach Ablauf weiterer 4 Wochen wird dem Mitglied per Einschreiben das Erlöschen seiner Mitgliedschaft mitgeteilt.
 - wenn durch Beweis des Mitglieds nicht entkräftete zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass das Mitglied gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, schuldhaft grob verstößt.
 - wenn durch Beweis des Mitglieds nicht entkräftete zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder durch Äußerungen oder Handlungen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise die Interessen, das Ansehen oder den Bestand des Vereins oder seiner Abteilungen gefährdet oder schädigt.
Der Hauptausschuss entscheidet ohne das auszuschließende Mitglied, falls es Mitglied des Hautausschusses sein sollte,
7. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Dieses muss binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich erklärt werden. Ab dem Zugang des

- Ausschlussbescheides ruhen sämtliche Rechte, Pflichten und Funktionen des Mitglieds im Verein.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder nach Zugang des Ausschlussbescheides sind unverzüglich und unaufgefordert die anvertrauten Gelder, Sachwerte usw. des Vereins an den 1. Vorsitzenden zu übergeben. Soweit erforderlich, ist dem Hauptausschuss Rechenschaft abzulegen.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sofort sämtliche Rechte dem Verein gegenüber. Vermögensrechtliche Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Verein können aus der beendeten Mitgliedschaft nicht hergeleitet werden. Der Vereinsbeitrag ist für das laufende Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, verfallen.
10. Bei den ordentlichen Mitgliedern wird zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden. Aktiv sind alle Mitglieder, die die Vereinseinrichtungen durch Teilnahme am Übungs- bzw. Spielbetrieb mindestens 3 Mal im Jahr nutzen. In der Beitragsordnung wird zwischen aktiven Mitgliedern ab 19 und aktiven Mitgliedern ab 68 unterschieden. Eine aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine passive umgewandelt werden, wenn das Mitglied nicht mehr am Übungsbetrieb teilnimmt. Ebenso umgekehrt. Änderungen sind umgehend bei der Geschäftsstelle zu melden

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat unter Beachtung der Übungsordnungen, evtl. Richtlinien und ähnlichem das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen sowie an den Versammlungen und Übungsstunden teilzunehmen. (Abteilungs- und Kursgebühren können erhoben werden). Jedes Mitglied hat weiterhin das Recht, das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung und der Richtlinien zu nutzen.
- Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung zu wählen und gewählt zu werden.
- Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern und die Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Es hat die Satzung und eventuelle Richtlinien des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, zu beachten.
5. Jedes aktive Mitglied ist zur Ableistung von Arbeitsstunden – ersatzweise zur Entrichtung einer Abstandsanzahlung – verpflichtet, soweit es nicht eine ehrenamtliche Tätigkeit, (siehe § 8 Abs. 4), innehat. Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden wird vom Hauptausschuss nach Bedarf festgelegt.

§ 7

Ehrungen

1. Der TSV Malsheim ehrt Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, zum Ehrenmitglied und durch Verleihung von Auszeichnungen.
2. Zum Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer das Ehrenamt des Vereinsvorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Der Ehrenvorsitzende erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung die Verdienstnadel des Vereins mit goldenem Lorbeerkranz. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Hauptversammlung ein Mitglied ernannt werden, welches sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung die Verdienstnadel des Vereins mit goldenem Lorbeerkranz.
3. Die silberne oder goldene Verdienstnadel kann durch den Hauptausschuss an Mitglieder verliehen werden, welche außergewöhnliche Leistungen für den Verein erbracht haben.
4. Das Vereinsabzeichen wird an Mitglieder verliehen, welche mehr als 25 Jahre dem Verein angehören. Als äußeres Zeichen der Ehrung wird für die 25 Jahre dauernde Vereinszugehörigkeit das silberne Vereinsabzeichen, bei

40, und jeweils je weiteren 10 Jahre dauernder Mitgliedschaft das goldene Vereinsabzeichen verliehen. Bei Ehrungen ab einer Vereinszugehörigkeit von mehr als 50 Jahren wird im goldenen Vereinsabzeichen die Anzahl der Jahre der Mitgliedschaft im Verein zum Ausdruck gebracht.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, entsprechend der Festlegung in der Beitragsordnung.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
3. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung nicht in der Lage sind, können auf Antrag an die Vorstandschaft und durch Nachweis einer sozialen Notlage ganz oder teilweise davon befreit werden.
4. Von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit sind:
 - Ehrenmitglieder
 - Die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Vorstandschaft und des Hauptausschusses – auch im Gesamtjugendbereich
 - Übungsleiter, Trainer bzw. Betreuer, die unentgeltlich arbeiten

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die außerordentliche Hauptversammlung
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Hauptausschuss
5. Der Vereinsvorstand

§ 10

Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres abzuhalten.
2. Sie ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Stadtnachrichten der Stadt Renningen öffentlich

- anzukündigen. Mit dieser Veröffentlichung ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt.
3. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - Jahresbericht durch die Vorstandschaft mit Informationen zum Kassenstand, zu den Veranstaltungen, dem Sportbetrieb, der Gesamtjugend sowie zur Unterhaltung und Pflege der Anlagen
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vereinsvorstandes sowie aller anderen durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Neuwahlen im Abstand von 2 Jahren
 4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
 5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist durch den 1. Vorsitzenden das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 6. Sind bei Wahlen mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist geheime schriftliche Wahl durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder können auch en bloc gewählt werden.
 7. Über den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 8. Für Rechtsgeschäfte über € 15.000 und über Verfügungen von Grundstücken ist die Genehmigung der Hauptversammlung einzuholen. Im Übrigen ist die

Hauptversammlung für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11

Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vereinsvorstand dieses mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte des Hauptausschusses gefordert wird.
4. In den Fällen Ziffer 2 und 3 hat die Einberufung binnen eines Monats nach Eingang des Antrages beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen.
5. Ziffer 2 sowie Ziffer 4 – 7 von § 10 gelten entsprechend.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Eine Einberufung muss in den Stadtnachrichten der Stadt Renningen angekündigt werden.
2. Die Ankündigungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden.
5. § 10 Ziffer 7 gilt entsprechend.

§ 13

Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vereinsvorstandes
 - den Abteilungsleitern
 - 4 Beisitzern

2. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
3. Der Hauptausschuss erledigt die ihm in der Satzung zugewiesenen, sowie alle nicht dem Vereinsvorstand und der Hauptversammlung vorbehaltenen Aufgaben. Er hat den Vereinsvorstand zu beraten und ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er überwacht die Kassenführung. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung von Veranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins, sowie die Vorbereitung der Hauptversammlung. Der Hauptausschuss beschließt über die Aufbringung und Verteilung von finanziellen Mitteln zur Förderung des Sportbetriebs und genehmigt Ausgaben, soweit die Entscheidung nicht dem Vereinsvorstand eingeräumt ist.
4. Der Hauptausschuss soll bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal pro Kalenderjahr oder wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragen in einer Sitzung zusammentreten.
5. Die Abteilungsleiter werden alle 2 Jahre von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt und müssen in der Hauptversammlung vorgestellt werden. Die anderen Mitglieder des Hauptausschusses werden alle 2 Jahre von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt.
6. Der Hauptausschuss kann für besondere Aufgaben durch Beschluss des Vereinsvorstandes erweitert werden.
7. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein durch die Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Hauptausschusses aus, so wird dessen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode durch den Hauptausschuss gewählt. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden.

10. Der Hauptausschuss ist für Rechtsgeschäfte, zur Anweisung von Beträgen und zum Eingehen von Verbindlichkeiten von € 10.000 – 15.000 zuständig, soweit sich aus den übrigen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§14 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - 3 weiteren Vorsitzenden und der/dem
 - Gesamtjugendleiter/in.

Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder werden durch ihn in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, welcher der Bestätigung durch den Hauptausschuss bedarf. Der Geschäftsverteilungsplan hat die Aufgabenbereiche der namentlich unter Nr. 8. bis 11. bezeichneten Aufgaben den Vorstandsmitgliedern zuzuweisen.
2. Der 1., 2., 3. und 4. Vorsitzende sowie der Gesamtjugendleiter vertreten den Verein jeweils alleine.

Die Vertretungsberechtigung des 2., 3. und 4. Vorsitzenden sowie des Gesamtjugendleiters wird im Innenverhältnis auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der Verhinderungsfall ist im einzelnen nicht nachzuweisen.

3. Der Vereinsvorstand wird alle 2 Jahre durch die ordentliche Hauptversammlung gewählt und zwar im Wechsel. Alle gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorsitzender zu wählen ist. Kann eine Vorsitzendenfunktion an einer ordentlichen oder im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden diese auch an einer außerordentlichen Hauptversammlung nicht besetzt werden, wird ein Mitglied des Hauptausschusses durch den Hauptausschuss mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Vorstandsmitglieds beauftragt, wenn der Hauptausschuss nicht innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt.

Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und voraussichtlich nicht innerhalb von 6 Monaten die Hauptversammlung stattfinden wird. Entsprechendes gilt, wenn bei der Gesamtjugendversammlung ein Gesamtjugendleiter nicht gewählt wird bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden. Das Verfahren regelt im Einzelnen eine vom Hauptausschuss zu beschließende Verfahrensordnung.

6. Besitzt der Vereinsvorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr, so muss auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder binnen eines Monats in einer außerordentlichen Hauptversammlung Neuwahl erfolgen.
7. Die wesentlichen Aufgaben des Vereinsvorstandes sind:
 - a. Die Vorstandschaft leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszweckes. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2., 3. oder 4. Vorsitzende bzw. der Gesamtjugendleiter. Zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte des Vereinsvorstandes kann er sich anderer Vereinsmitglieder (wie in der Organisation festgeschrieben) bedienen.
 - b. Der Vereinsvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Es obliegt ihm insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und nach Maßgabe der Ziffer 2 die Vertretung nach außen.
 - c. Die Vorsitzenden sind berechtigt, bis zur Höhe von € 10.000 Verbindlichkeiten einzugehen. Im Interesse wirtschaftlicher sinnvoller Entscheidungen steht dem 1. Vorsitzenden ein Eilentscheidungsrecht zu. Die Eilentscheidung ist dem Hauptausschuss umgehend bekannt zu geben.
8. Bis zum Erlass und für Zeiten des nicht wirksamen Bestehens des unter Nr. 1. bezeichneten Geschäftsverteilungsplanes werden die Tätigkeiten den einzelnen Vorstandsmitgliedern im Einzelnen wie folgt übertragen:

Dem 1. Vorsitzenden obliegt besonders:

- a. die Einberufung der Vorstands- und Hauptausschusssitzungen, der Mitglieder- und Hauptversammlungen
 - b. die Ausführung der in Vorstands- und Hauptausschusssitzungen sowie in Mitglieder- und Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse
 - c. der Vorsitz in den von ihm einberufenen Sitzungen und Versammlungen sowie der Abteilungssitzungen, sofern die Abteilungen diesen Vorsitz wünschen
 - d. die Überwachung aller Mitglieder, die eine Funktion im Verein ausüben, sowie der Ausschüsse und der Abteilungen
 - e. die Unterrichtung des Hauptausschusses, der Mitglieder- und Hauptversammlungen über alle wesentlichen Vereinsvorgänge
 - f. nach der Feststellung von Mängeln in der Ausübung des Sportbetriebes oder in der Verwaltung bei den einzelnen Abteilungen, diese Mängel im Einvernehmen mit den Betreffenden, den Abteilungsleitern und in besonderen Fällen nach Beratung im Hauptausschuss abzustellen und bei schweren Verstößen geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen
9. Aufgaben des 2. Vorsitzenden
 - a. Er ist verantwortlich für die gesamte Kassenführung und hat der ordentlichen Hauptversammlung einen jährlichen Abschluss vorzulegen
 - b. Er überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge
 - c. Begleitet die genehmigten Verbindlichkeiten des Vereins
 - d. Überwacht den vom Hauptausschuss genehmigten Jahresetat des Hauptvereins und seiner Abteilungen. Bei Überschreitungen und sonstigen Ungereimtheiten hat er unverzüglich den 1. Vorsitzenden zu informieren
 10. Aufgaben des 3. Vorsitzenden

Ihm obliegt die Aufsicht über die Veranstaltungen des Hauptvereins und seiner Abteilungen
 11. Aufgaben des 4. Vorsitzenden
 - a. Er sorgt für den reibungslosen Ablauf des Sport- bzw. Übungsbetriebs

b. Er ist für die Unterhaltung und Pflege der gesamten Sportanlage und der vereinseigenen Gebäude verantwortlich

12. Aufgaben des Gesamtjugendleiters

Die Aufgaben des Gesamtjugendleiters sind in der Gesamtjugendordnung geregelt

§ 15

Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vereinsvorstandes und des Hauptausschusses können für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Ausarbeitungen und Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes bzw. des Hauptausschusses, denen auch etwa geführte Protokolle zur Kenntnisnahme vorzulegen sind

§ 16

Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung sind alle zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vereinsvorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie haben die Vereinskasse mindestens jährlich verantwortlich zu prüfen und über das Prüfungsergebnis dem Hauptausschuss mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu geben. Falls bei einer Kassenprüfung grobe Mängel und Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist der 1. Vorsitzende sofort zu unterrichten. Ferner ist von einem Kassenprüfer in der Hauptversammlung ein Bericht zugeben.

§ 17

Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs obliegt den Abteilungen. Diese sollen in der Regel den jeweiligen Fachverbänden angehören, deren Richtlinien sie unterstehen.
2. Bei der Durchführung des Sportbetriebs wird den Abteilungen weitgehend sportliche und verwaltungsmäßige Selbständigkeit zugestanden. Die Abteilungen haben sich jedoch stets den Interessen des Vereins unterzuordnen. Die

Einnahmen der einzelnen Abteilungen sind, wie die Einnahmen aus den Beitragszahlungen, Einnahmen des Vereins. Dieser ist gehalten, verfügbare finanzielle Mittel zur Unterstützung sämtlicher Abteilungen zu verwenden.

3. Jede Abteilung wird durch einen von den Mitgliedern der Abteilungen zu wählenden Abteilungsleiter geleitet. Die Wahl muss mindestens alle zwei Jahre und rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins stattfinden.
4. Bei Abteilungsversammlungen haben alle ordentlichen Vereinsmitglieder Stimmrecht, soweit sie in der Abteilung Sport betreiben, ihr durch besondere Umstände verbunden sind oder ihr sonst nahe stehen.
5. Der Abteilungsleiter hat dem 1. Vorsitzenden des Vereins auf Anforderung jederzeit Bericht und Unterlagen vorzulegen.
6. Die Beschlüsse der Abteilungsleiter und Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren. Stehen solche Beschlüsse den Interessen des Vereins offensichtlich oder mutmaßlich entgegen, so kann der 1. Vorsitzende des Vereins den Beschlüssen widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zu einer Beschlussfassung durch den Hauptausschuss. Dieser kann den Beschluss einer Abteilung, gegen den widersprochen ist, bis zu einer Hauptversammlung aussetzen, längstens jedoch für 2 Monate.
7. Die Aufnahme einer neuen Abteilung beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes. Mindestvoraussetzung ist der schriftliche Antrag von 6 ordentlichen Mitgliedern, die sich gegenseitig verpflichten, die Abteilung ordentlich zu führen.
8. Über die Auflösung einer Abteilung kann nur der Hauptausschuss beschließen. Die Vonselbständigung bzw. der Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein kann nur durch den Einzelaustritt der hieran interessierten Mitglieder aus dem Verein mit den durch diese Satzung bestimmten rechtlichen Konsequenzen erfolgen.

§ 18**Strafbestimmungen**

1. Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen unbeschadet des in § 5 Ziffer 6 bestimmten Ausschlusses einer Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweise, Sperren, u.a.) gegen jedes Mitglied aussprechen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen oder die Ehre des Vereins vergeht. Er kann auch Wiedergutmachung fordern oder Geldstrafen auferlegen, wenn ein Mitglied das Vereinsvermögen schuldhaft mindert. Gegen einen Strafbeschluss des Hauptausschusses ist nur ein Rechtsmittel an die Mitglieder- oder Hauptversammlung gegeben.
2. Die Mitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, die mit dem Verein oder dem Sport in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ausschließlich den Entscheidungen des Vereins. Sie dürfen ohne die Genehmigung des Hauptausschusses weder die Gerichte noch die Tagespresse in Anspruch nehmen.

§ 19**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
4. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Renningen zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.
5. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 20**Richtlinien**

Diese Satzung kann durch Richtlinien ergänzt werden. In diesen Richtlinien sollen auch Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlungen aufgenommen werden, die zwar nicht in unmittelbarer Ausführung dieser Satzung ergangen sind, jedoch ihrem Inhalt nach eine gewisse Dauerregelung enthalten.

§ 21**Gesamtjugendordnung**

Der Verein führt zur Förderung der Jugendarbeit eine "Gesamtjugendordnung". Sie ist Bestandteil dieser Satzung und nachfolgend abgedruckt. Die Organe, die Verantwortlichen und die Mitglieder des Vereins sind an diese Bestimmungen gebunden.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 22. März 2002 in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung des TSV Malsheim in der Fassung vom 22. März 1998 mit Änderungen tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 30.01.2004 sowie am 25.11.2017 geändert; die Änderungen werden mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Ergänzungen und Änderungen der Satzung und der Eintragungsvoraussetzungen kann der Vorstand vornehmen, falls solche vom Registergericht eingefordert werden sollten. Diese dürfen nicht den Vereinszwecken und den gefassten Beschlüssen der Hauptversammlung zuwiderlaufen

Georg Schneider, 1. Vorsitzender TSV Malsheim

Gesamtjugendordnung des TSV Malsheim e.V., Stand November 2017

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

1. Die Gesamtjugendordnung ist die Grundlage für die Gesamtjugend des TSV Malsheim.
2. Zur Gesamtjugend gehören alle Mitglieder des TSV bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, längstens jedoch bis zum Ende der Spielberechtigung in der jeweiligen Jugendabteilung, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Gesamtjugend. Die Gesamtjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des TSV.

§ 2

Ziele

1. Die Gesamtjugend des TSV gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- die Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- die Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen, usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwettbewerbstage, Spielfeste, o.ä.).
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 4

Organe

Organe der Gesamtjugend sind:

- die Gesamtjugendversammlung
- der Gesamtjugendausschuss
- der Gesamtjugendvorstand

§ 5

Gesamtjugendversammlung

1. Die Gesamtjugendversammlung ist das oberste Organ der Gesamtjugend des TSV. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §1 ab dem vollendeten 8. Lebensjahr.
2. Aufgaben der Gesamtjugendversammlung sind u.a.:
 - die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Gesamtjugend
 - die Entlastung des Gesamtjugendausschusses
 - die Wahl des Gesamtjugendleiters und der übrigen Mitglieder des Gesamtjugendausschusses
 - Bestätigung der Vertreter der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.
3. Die Gesamtjugend tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Die Gesamtjugendversammlung kann jederzeit durch den Gesamtjugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtjugendversammlung oder eines Beschlusses des Gesamtjugendausschusses muss eine außerordentliche Gesamtjugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt eine Veröffentlichung durch die Stadtnachrichten. Jede ordnungsgemäß einberufene Gesamtjugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

§ 6**Gesamtjugendausschuss**

1. Der Gesamtjugendausschuss besteht aus:
 - dem Gesamtjugendleiter, der zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat
 - dem Gesamtjugendsprecher, welcher gleichzeitig der Stellvertreter des Gesamtjugendleiters ist
 - je einem Vertreter der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins, der jedoch mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat
 - einem Jugendvertreter pro Abteilung, der zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - maximal drei Beisitzern, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben
2. Der Gesamtjugendleiter vertritt die Interessen der Gesamtjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Gesamtjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Der Gesamtjugendsprecher kann auf Einladung als nicht-stimmberechtigtes Mitglied, beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Die Mitglieder des Gesamtjugendausschusses werden von der Gesamtjugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. In den Gesamtjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Gesamtjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Gesamtjugendordnung, sowie der Beschlüsse der Gesamtjugendversammlung.
5. Der Gesamtjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Gesamtjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Gesamtjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
7. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Gesamtjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
4. Der Gesamtjugendausschuss ist zuständig für alle Gesamtjugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Gesamtjugend zufließen.

§ 7**Gesamtjugendvorstand**

1. Der Gesamtjugendvorstand besteht aus:
 - dem Gesamtjugendleiter
 - dem Gesamtjugendsprecher
 - den Vertretern der Jugendabteilungen
 - den Beisitzern des Gesamtjugendausschusses.
2. Der Gesamtjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesamtjugend. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Gesamtjugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen vorbehalten sind.

§ 8**Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Gesamtjugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9**Gültigkeit, Änderung und Ordnung**

Die Gesamtjugendordnung muss von der Gesamtjugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der Generalversammlung.

Beitragsordnung des TSV Malsheim e.V., Stand: 25. November 2017

Die Vereinsmitglieder sind nach Maßgabe der Beitragsordnung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Bearbeitungsgebühr von € 9,50 zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr beträgt für

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	€ 60,-
Passiv ab 19 Jahre	€ 75,-
Passiv ab 68 Jahre.....	€ 60,-
Aktiv ab 19 Jahre.....	€ 90,-
Aktiv ab 68 Jahre.....	€ 75,-
Ehepaare, Paare in eheähnlicher Verbindung und Familien mit Kindern bis 18 Jahren	€ 170,-

Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

Antrag auf Änderung der Beitragshöhe ist nur mit entsprechendem Nachweis bis zum **20. Dezember für das kommende Kalenderjahr** an die Geschäftsstelle zu richten. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
Der Hauptverein kann Kursgebühren erheben.

Als aktives Mitglied gilt wer 3 mal pro Jahr am Übungs- oder Spielbetrieb einer Abteilung teilnimmt (siehe § 5 Abs. 10 der Satzung).

Die Abteilungen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag Aufnahmebeiträge und einmalige oder laufende Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsbeiträge bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Der Hauptausschuss kann

verlangen, dass keine zu unangemessen hohen Abteilungsbeiträge erhoben werden.

Vereinsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr. Sie werden stets zu Beginn der Kalenderjahre im Voraus fällig und werden grundsätzlich vom Konto des Mitglieds abgebucht. Nimmt ein Mitglied am Abbuchungsverfahren nicht teil, so muss es dafür Sorge tragen, dass die Zahlung des Beitrages spätestens zum 31. März geleistet wird.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird nach vier Wochen eine Mahngebühr in Höhe von € 6,- erhoben. Die 2. Mahnung setzt eine weitere Frist von 4 Wochen. Sollte der Mitgliedsbeitrag auch zu diesem Termin nicht eingegangen sein, erlischt die Mitgliedschaft.

Tritt ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres in den Verein ein, so ist neben dem Aufnahmebeitrag für das Jahr

- beim Eintritt im ersten Halbjahr der volle Vereinsbeitrag
- beim Eintritt im 3.Quartal der halbe Vereinsbeitrag und
- beim Eintritt im 4.Quartal ein Viertel des Vereinsbeitrages zu entrichten

Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, so ist gleichwohl der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Kündigung einer Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der späteste Termin einer Kündigung ist der **31.12. eines Kalenderjahres**. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht.

Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen, durch das Vereinsmitglied (bzw. durch einen Erziehungsberechtigten) **unterschrieben** und an die **Geschäftsstelle des TSV Malsheim** gerichtet sein.

Die Kündigung wird erst durch eine **schriftliche Bestätigung durch die TSV Geschäftsstelle** an das austrittswillige Mitglied wirksam.

Für die Zahlung der ggf. festgelegten Abteilungsbeiträge ist die jeweilige Abteilungsordnung maßgebend.

Sechs Arbeitsstunden haben zurzeit alle aktiven Mitglieder von 19 bis 67 Jahren abzuleisten. Eine Befreiung von den Arbeitsstunden ist auf Antrag durch den zuständigen Abteilungsleiter beim Vorstand für die Jahrgänge 1951 bis 1957 möglich. Befreit von dieser Regelung sind Jugendliche bis 18 Jahre, Schwerbehinderte und Personen ab 68 Jahren.

Festgelegt wird die Anzahl der Arbeitsstunden (bedarfsentsprechend) vom Hauptausschuss.

Die Arbeitsstunden müssen im laufenden Jahr erbracht werden und sind auf einer Arbeitskarte nachzuweisen und bis zum **20. Dezember des laufenden Jahres** der Geschäftsstelle abzugeben.

Mit den Mitgliedsbeiträgen werden Anfang des Jahres je Stunde **€15,-** vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Nimmt ein Mitglied am Abbuchungsverfahren nicht teil, so muss es dafür Sorge tragen, dass die Zahlung der Arbeitsstunden-Vorauszahlung **spätestens zum 31.März** leistet.

Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Abschlagszahlung im Rückstand ist erlischt die Mitgliedschaft. Die Mahnung erfolgt nach 4 Wochen; nach Ablauf weiterer 4 Wochen wird dem Mitglied per Einschreiben das Erlöschen seiner Mitgliedschaft mitgeteilt.

Die Vorauszahlungen werden auf einem gesonderten Sparkonto angelegt. Komplette abgeleistete Arbeitsstunden werden Anfang des 3.Quartals und Ende des 4.Quartals zurückbezahlt.

Tritt ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres in den Verein ein, so sind folgende Arbeitsstunden zu verrichten:

- beim Eintritt im ersten halben Jahr die vollen Arbeitsstunden
- beim Eintritt im zweiten halben Jahr die Hälfte der Arbeitsstunden

Arbeitsstunden können auf Ehegatten oder auf den Partner in einer eheähnlichen Verbindung übertragen werden.

Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) versichert.

Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.

Die Mitgliederverwaltung wird mit EDV-Verfahren durchgeführt. Die personenbezogenen Daten werden zu diesem Zwecke gespeichert. Das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter ist damit einverstanden.

Diese Beitragsordnung gilt mit Beschluss der Hauptversammlung vom **25.11.2017** mit Wirkung zum **01.01.2018** und löst die Beitragsordnung vom **29.2.2008** ab.